



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 83-84)**
Titel **Beschluß betreffend Erhebung der bisherigen
Civilgemeinde Dänikon zu einer eigenen politischen
Gemeinde.**
Ordnungsnummer
Datum 04.04.1843

[S. 83] Der Große Rath,
auf den Antrag einer Commission,
betreffend das Gesuch der Civilgemeinde Dänikon // [S. 84] um Trennung von der
Gemeinde Dällikon und Bewilligung zur Bildung einer eigenen politischen Gemeinde,
unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 85 der Verfassung und den Artikel 1 des
Gesetzes über die Gemeindeverwaltung,
beschließt:

- 1) Die Gemeinde Dänikon bildet in Zukunft eine eigene politische Gemeinde.
- 2) Sie macht ferner einen Bestandtheil der Kirchengemeinde Dällikon aus.
- 3) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 4. April 1843.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Guyer.
Der zweite Secretär,
W. Forster.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 8. April 1843.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Wyß.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.02.2016]